



Amtsgericht Bielefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 21.05.2026, 09:00 Uhr,
0. Etage, Sitzungssaal 18, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld**

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Oldentrup, Blatt 120,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Oldentrup, Flur 3, Flurstück 745, Hof- und Gebäudefläche,
August-Fuhrmann-Straße 55, Größe: 532 m²

Erbbaurecht an dem in Blatt 1343 bezeichneten Grundstück:

in Abt. II Nr. 11 auf 99 Jahre ab dem 04.09.1970.

Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- oder
Dauernutzungsrechten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers
zulässig. Dies gilt auch für jede Änderung des Inhalts einer solchen Belastung wenn
die Änderung eine weitere Belastung des Erbbaurechts darstellt.

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebauten Dachgeschoss,
ca. 1972 erbaut mit einer Wohnfläche von ca. 166 m², als Erbbaurecht bis zum
04.09.2069.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

370.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.